



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. Februar 2019
(OR. en)

6041/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0136 (COD)**

EF 40
ECOFIN 112
SURE 9
CODEC 285
DELECT 18

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	31. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 791 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.1.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 791 final.

Anl.: C(2019) 791 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.1.2019
C(2019) 791 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.1.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGierten RECHTSAKTS

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung werden die Verträge auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern. Ab dem Tag, ab dem das Unionsrecht auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet keine Anwendung mehr findet, entfällt für die Zentralbank und die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen oder daran beteiligten öffentlichen Stellen des Vereinigten Königreichs auch die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister¹ (im Folgenden „EMIR“) für die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und sonstige für die staatliche Schuldenverwaltung zuständige oder daran beteiligte öffentliche Stellen vorgesehene Freistellung.

In Artikel 1 Absatz 6 EMIR wird der Europäischen Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 82 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der freigestellten Einrichtungen in Artikel 1 Absatz 4 EMIR zu erlassen.

Die Europäische Kommission hat gemäß Artikel 1 Absatz 6 EMIR beurteilt, wie die Zentralbanken und anderen öffentlichen Stellen, die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder an dieser beteiligt sind, im Vereinigten Königreich international behandelt werden. Diese Analyse ist in einem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat enthalten, der diesem delegierten Rechtsakt beigelegt ist. In diesem Bericht wird der Schluss gezogen, dass die Zentralbank und die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen oder daran beteiligten öffentlichen Stellen des Vereinigten Königreichs zum gegenwärtigen Zeitpunkt in die Liste der im Rahmen der EMIR freigestellten Einrichtungen aufgenommen werden sollten.

Das Vereinigte Königreich hat der Kommission mit Schreiben vom 28. Januar 2019 zugesichert, es werde die Mitglieder des ESZB, andere Stellen in den Mitgliedstaaten mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstige Stellen, die in der Union für die staatliche Schuldenverwaltung zuständig oder daran beteiligt sind, ab dem Tag, an dem das Unionsrecht im Vereinigten Königreich keine Anwendung mehr findet, von der Anwendung seiner nationalen, der EMIR gleichwertigen Rechtsvorschriften in einer Weise freistellen, die mit der von der Kommission gewährten Freistellung vergleichbar ist. In demselben Schreiben an die Kommission hat das Vereinigte Königreich ferner Zusicherungen hinsichtlich des Status, der Rechte und der Pflichten der ESZB-Mitglieder in den nationalen Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs abgegeben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1).

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommissionsdienststellen haben die Sachverständigengruppe des Europäischen Wertpapierausschusses konsultiert, die sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

In Artikel 1 wird die an der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 vorzunehmende Änderung genannt.

Nach Artikel 2 soll die Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft treten und ab dem Folgetag des Tages gelten, an dem die EMIR für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet nicht mehr gilt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 30.1.2019

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der freigestellten Einrichtungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister², insbesondere auf Artikel 1 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich seine Absicht mitgeteilt, gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union aus der Union auszutreten. Die Verträge werden ab dem Tag des Inkrafttretens eines Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach dieser Mitteilung keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet finden, es sei denn, der Europäische Rat beschließt im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich einstimmig, diese Frist zu verlängern.
- (2) Das zwischen den Unterhändlern vereinbarte Austrittsabkommen enthält Vorkehrungen, die die Anwendung von Bestimmungen des Unionsrechts auf das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet auch über den Tag hinaus erlauben, an dem die Geltung der Verträge für das Vereinigte Königreich endet. Tritt dieses Abkommen in Kraft, so gilt die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 samt der in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a vorgesehenen Freistellung während der Übergangszeit für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet gemäß dem Austrittsabkommen und endet die Geltung der Verordnung bei Ablauf dieses Zeitraums.
- (3) Ohne besondere Vorkehrungen würde der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union dazu führen, dass die Freistellung, die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für die Mitglieder des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), andere Stellen in den Mitgliedstaaten mit ähnlichen Aufgaben und sonstige für die staatliche Schuldenverwaltung zuständige oder daran beteiligte öffentliche Stellen in der Union vorgesehen ist, für die Zentralbank des Vereinigten

² ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1.

Königreichs und andere für die staatliche Schuldenverwaltung zuständige oder daran beteiligte Stellen des Vereinigten Königreichs nicht mehr gilt.

- (4) Die Kommission hat beurteilt, wie die Zentralbanken und die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen oder daran beteiligten öffentlichen Stellen nach den Rechtsvorschriften, die im Vereinigten Königreich nach dessen Austritt aus der Union gelten sollen, international behandelt werden und ihre Schlussfolgerungen dem Europäischen Parlament und dem Rat vorgelegt. Insbesondere hat die Kommission eine vergleichende Analyse vorgenommen und dabei untersucht, welche Behandlung diese Stellen und Zentralbanken im Vereinigten Königreich erfahren und welche Risikomanagementstandards dort für den Abschluss von Derivatgeschäften durch Zentralbanken und diese Stellen gelten.
- (5) Bei ihrer Beurteilung gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Zentralbank und die für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen oder daran beteiligten öffentlichen Stellen des Vereinigten Königreichs von der Clearing- und Meldepflicht der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sowie der ebenfalls dort festgelegten Pflicht, bei nicht geclearten Geschäften auf Risikominderungstechniken zurückzugreifen, freigestellt werden sollten.
- (6) Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben hinsichtlich des Status, der Rechte und der Pflichten von Mitgliedern des ESZB Zusicherungen abgegeben und dabei auch ihre Absicht bekundet, den Mitgliedern des ESZB, anderen Stellen der Mitgliedstaaten mit ähnlichen Aufgaben sowie sonstigen in der Union für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen oder daran beteiligten öffentlichen Stellen eine vergleichbare Freistellung zu gewähren, wie sie in Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EU) 648/2012 vorgesehen ist.
- (7) Folglich sollten die Zentralbank des Vereinigten Königreichs und die im Vereinigten Königreich für die staatliche Schuldenverwaltung zuständigen oder daran beteiligten Stellen in die in der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 festgelegte Liste der freigestellten Einrichtungen aufgenommen werden.
- (8) Die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (9) Die Kommission wird auch weiterhin regelmäßig prüfen, wie die gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 von der Clearing- und Meldepflicht befreiten Zentralbanken und öffentlichen Stellen behandelt werden. Diese Liste kann unter Berücksichtigung der rechtlichen Entwicklungen in diesen Drittländern und etwaiger neuer relevanter Informationsquellen aktualisiert werden. Eine solche Neubewertung könnte zur Folge haben, dass bestimmte Drittländer aus der Liste der freigestellten Einrichtungen gestrichen werden.
- (10) Diese Verordnung sollte unverzüglich in Kraft treten und ab dem Folgetag des Tages gelten, an dem die Geltung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wird folgende Ziffer ix angefügt:

„ix) das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Geltung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 für das Vereinigte Königreich und in dessen Hoheitsgebiet endet.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30.1.2019

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*